

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 13 (1940)

Heft: 1

Artikel: Der Bestand der Haushaltungskasse

Autor: Weber, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516475>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kohlraben, die völlig entwertet werden durch den Kochprozess. (Suppe, Eintopfgericht).

Mais und unpolierter Reis sind richtige Vitaminträger. Ich empfehle sie als Ersatz für Teigwaren; letztere sollen nicht mehr als zwei- bis dreimal wöchentlich verabreicht werden.

Ich gebe Euch zu bedenken, dass auch bei maximaler Ausnützung der vom Bunde gewährten Tagesportion, wir nur das Minimum an Vitaminen zuführen. Jeder Verlust bedeutet Mangel und hat seine gesundheitlichen Schadenfolgen. Fremde Armeen haben bereits im Weltkrieg eine vitaminreichere Ernährung gehabt, so z. B. die französische mit 600 g Brot, 400 g Kartoffeln und 280 g Gemüse.

Wir haben keinen Grund und kein Recht, aus Unkenntnis oder Bequemlichkeit etwas zu versäumen. Mehrkosten fallen gar nicht in Betracht im Verhältnis zu den möglichen Einsparungen durch Verhütung von Krankheitszuständen.

Fouriere und Küchenchefs! Wirkt an Eurem wichtigen Posten mit, die Gesundheit Eurer Kameraden zu erhalten. Folgt Ihr den gegebenen, leicht zu handhabenden Vorschriften, verdient Ihr Euch den Dank des Einzelnen und denjenigen des Vaterlandes.

Der Bestand der Haushaltungskasse.

Nach den heute geltenden Vorschriften erhält der Einheits-Kdt., bzw. der Rechnungsführer vom Bund für die Verpflegung Vorschüsse. Ueber die hiefür erhaltenen Gelder hat er sich in zwei Abrechnungen auszuweisen, nämlich über die Verpflegungsberechtigung an Brot, Fleisch und Käse in der soldperiodenweise abzuliefernden Komptabilität und über das Detail der Gemüseportionsvergütung im Haushaltungskassabuch.

Während der Saldo der allgemeinen Kasse nach Dienstschluss auf dem Dienstwege oder bei selbständig mobilisierten Einheiten und Stäben direkt an die Eidg. Staatskasse abzuliefern ist, verbleibt der Saldo der Haushaltungskasse im Besitze der Einheit. Diesbezüglich bestimmt Ziffer 134 des D. R., dass der Einheits-Kdt., in Stäben der Rechnungsführer für den Haushalt der Einheit bzw. des Stabes verantwortlich ist. Ziffer 135 bestimmt näher, dass die Haushaltungskasse zur Verfügung der Einheit steht und nur zu folgenden Zwecken verwendet werden darf:

1. für die Verpflegung der am Haushalte Beteiligten,
2. für die Bezahlung von Schäden und Verlusten, die der Einheit zur Last fallen und wofür der einzelne Mann nicht haftbar gemacht werden kann,
3. für die Förderung der Ausbildung in und ausser Dienst,
4. für das Wohl der ganzen Einheit oder einzelner ihrer Angehöriger, soweit sie bedürftig sind,
5. für andere Ausgaben, die die ganze Einheit betreffen, wie z. B. Kranzspenden bei Todesfällen, unter Ausschluss aller Festlichkeiten.

Gemäss Ziffer 135 Abs. 2 des D. R. hat der Einheits-Kdt. dafür zu sorgen, dass der Bestand der Haushaltungskasse einen den Verhältnissen angemessenen Betrag nicht überschreite. Das E. M. D. hat die Höchstbeträge zu bestimmen, die pro Mann von der Haushaltungskasse nicht überschritten oder in einem einzelnen W. K. nicht zurückgelegt werden dürfen.

Ziffer 10 lit. 1 des Anhanges der I. V. 1938 nennt nun die Zahl, die für den Höchstbestand der Haushaltungskasse massgebend ist, nämlich Fr. 5.— pro Mann des Kontrollbestandes.

Was macht nun der Einheits-Kdt., wenn er sieht, dass dieser zulässige Höchstbetrag im Laufe des Dienstes überschritten wurde? Ziffer 135 letzter Absatz des D. R. gibt hierüber Auskunft. Ueberschüsse sind in erster Linie für die Rückvergütung von Soldabzügen zu verwenden. Uebersteigt nach solchen Rückvergütungen der Saldo der Haushaltungskasse immer noch den zulässigen Höchstbetrag von Fr. 5.— pro Mann Kontrollbestand, so ist der Ueberschuss einer militärischen Wohlfahrtseinrichtung (Winkelriedstiftung, Truppenhilfskasse etc.) zuzuwenden.

Es ist unzweifelhaft für jeden Fourier eine angenehme Tatsache, wenn er eine gut dotierte Kp.-Kasse zugewiesen erhält. Er muss nicht ängstlich jeden Verpflegungsplan aufs äusserste auskalkulieren, damit die Kasse nicht sofort mit einem Minus abschliesst. Seine Dispositions- und Bewegungsfreiheit ist umso uneingeschränkter, je besser die Haushaltungskasse einen allfälligen Rückschlag ertragen kann. Er ist in der Lage, sich ohne weiteres veränderten Verhältnissen anzupassen, wie z. B. der Abgabe reichlicherer Zwischenverpflegungen während einer mehrwöchigen Bauperiode, anstrengenden Manövermärschen usw. Dass überhaupt eine Einheit über einen bestimmten Geldbetrag innerhalb gewisser Schranken frei verfügen darf, bedeutet nicht nur ein Vertrauen des Geldgebers in den Geldverwalter, sondern auch eine Aufmunterung und ein Ansporn für den Fourier, das Beste für die Truppe herauszuholen.

Wer hat nicht schon in der Demobilmachungszeit Ueberraschungen erlebt, wenn er sah, dass Rechnungen über verloren gegangenes Material, über beschädigte Karren, Geräte u. a. einliefen? Gewöhnlich ist es so, dass man kaum die nötige Zeit findet, den Ursachen nachzugehen um die Fehlbaren herauszufinden und eben den Sold im Hinblick auf die festgesetzte Ablieferungszeit der Komptabilitäten ohne Abzüge auszahlen muss, wobei die Haushaltungskasse wohl oder übel den Schaden zu berappen hat.

Ist nun unter den heutigen Verhältnissen der zulässige Höchstbetrag von Fr. 5.— pro Mann Kontrollbestand ausreichend?

Wenn wir uns vergegenwärtigen, in welchem Ausmass heute die Haushaltungskassen oft beansprucht werden, so trifft dies nur bedingt zu. Einmal kommen kleinere Einheiten gegenüber grossen und grösseren immer schlechter weg. Das hat man schon früher bei der Gemüseportionsvergütung festgestellt. Denn 5×100 und 5×230 ergeben zwar Resultate, die genau der Vorschrift entsprechen. Aber es ist klar, dass die 230 Mann starke Einheit mit ihren Fr. 1150.— viel mehr

anfangen kann als diejenige von 100 Mann mit einem zulässigen Maximum von nur Fr. 500.—.

Die Generalmobilmachung hat vielen Gemeinden Aufgaben auferlegt, die sie entweder bis heute gar nicht kannten, weil sie noch nie Truppen hatten, oder denen sie auf die Dauer ihrer finanziellen Lage wegen einfach nicht gewachsen sind. Art. 231 lit. d des V. R. auferlegt den Gemeinden, den Truppen die erforderlichen Küchen und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen, insofern nicht Feldküchen errichtet werden. So haben namentlich Grenzgemeinden oft eine und mehr Einheiten zur Einquartierung und sollten dieser Verpflichtung nachkommen. Das Korpsmaterial ist möglichst zu schonen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als auf Rechnung der Haushaltungskasse mit der Zeit einen oder mehrere transportable Kessel anzuschaffen, die pro Stück auf mindestens Fr. 120.— bei 100 l Inhalt zu stehen kommen. Diese Auslage ist sowohl für die 230 Mann starke Einheit wie auch für diejenige für 100 Mann dieselbe, aber die grössere Einheit trägt die Ausgabe leichter.

Beispiele dieser Art liessen sich beliebig vermehren. Die kleine Einheit kommt immer ungünstiger weg als die grosse.

Die Beschränkung auf Fr. 5.— pro Mann Kontrollbestand hat aber noch weitere Nachteile. Wenn gegen Dienstschluss die Haushaltungskasse sich infolge verschiedener günstiger Umstände (billiges oder Gratisgemüse, rationelle Wirtschaft, sparsamer Haushalt) erholt hat und mehr Bargeld aufweist, als sie haben dürfte, so kann es vorkommen, dass der Kdt. seinem Fourier gegen Dienstschluss „Abbau“ befiehlt. Der Fourier wehrt sich, aber es nützt nichts. Es widerstrebt ihm, nachdem er lange Zeit sorgfältig und vernünftig wirtschaftete, nun plötzlich nur wegen dieser Differenz mehr auszugeben, als er im Hinblick auf die Beanspruchung der Mannschaft für zulässig erachtet. Er könnte vielleicht den Ueberschuss in einer zweiten Kasse im Sinne der Ziffer 135 des D. R. (Truppenhilfskasse) anlegen, um bedürftige Wehrmänner zu unterstützen. Allein bei Unterstützungen hat nicht nur das gute Herz mitzusprechen, sondern auch die kühl rechnende Ueberlegung. Die Feststellung einer Notlage ist heute bei den vielen Unterstützungssystemen vor allem eine Sache der Einfühlung und Routine. Man möchte hier vielleicht einwenden, dass der Fourier vorher etwas mehr zuschiessen dürfte. Aber das ist leichter gesagt als getan. Denn bekanntlich gehören Ueerraschungen im Dienst zu den Möglichkeiten, die überall und unvermutet auftauchen und es ist sicher keinem Fourier zu verargen, wenn er auch hier vorsorgt und vorausdenkt. Wohlverstanden, wir haben nur Fälle vor Augen, in denen die Verpflegung mit Bezug auf Qualität und Quantität einwandfrei war.

Gut, der Fourier gehorcht der an ihn ergangenen Weisung und räumt mit der Saldodifferenz auf. Das Resultat ist die Abgabe einer zu reichlichen, den geringeren Kräfteverbrauch der Mannschaft bei den Demobilmachungsarbeiten nicht berücksichtigenden Verpflegung. Das kommt öfters vor, als gemeinhin angenommen wird. Als weiterer Nachteil kommt hinzu, dass der natürliche Sparsinn des guten Fouriers begraben wird. Andere wiederum geben sich keine Mühe mehr, etwas „vorzu-

machen“ und werden zu Ausgaben veranlasst, die nicht mehr in den Rahmen eines militärischen Haushaltes gehören.

Oder es gibt Einheitskommandanten, die nicht nur während, sondern auch nach dem Dienst die Ausbildung der Einheit fördern wollen und die Haushaltungskasse beanspruchen. Sie haben hiezu das Recht gemäss Ziffer 135 D. R. Wenn einerseits diese Tendenz gefördert werden soll, soll andererseits die Beschränkung fallen gelassen werden.

Wir vertreten somit die Auffassung, dass man hinsichtlich Begrenzung des Saldos der Haushaltungskasse nicht zu ängstlich oder zu rigoros sein sollte. Lasse man dem guten und tüchtigen Fourier diejenige Bewegungsfreiheit, die der solide Kaufmann auch haben muss. Dass heute gewisse Lebensmittel teurer geworden sind und andere Artikel eine weiter deutlich wahrnehmbare Tendenz nach oben zeigen, wie z. B. das Brennholz und die Kohlen, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Eine Auflockerung muss selbstredend irgendwo begrenzt sein. Das wäre erreichbar durch Festsetzung einer aufgestuften Skala, womit kleinere Einheiten das Recht hätten, proportionell mehr Saldo in der H. K. aufzuweisen als grössere. Vielleicht ist es auch angezeigt, einmal zuzuwarten, um zu sehen, wie sich die Haushaltungskassen im Laufe des Aktivdienstes entwickelt haben. Bei einer spätern statistischen Erfassung müsste nicht nur der Einheitsbestand, sondern auch der Standort der Truppe und die Gegenden, in welchen Dienst geleistet wurde, berücksichtigt werden.

Den Rechnungsführern sei empfohlen, von Zeit zu Zeit die einschlägigen Weisungen in den Reglementen über die Haushaltungskassen nachzusehen. Diese sind zu finden im D. R. in den Ziffern 74, 80, 134 bis 140 und in der I. V. 1938 Ziffer 2, 4, 5, 7 und im Anhang 10. W

Urlaubs-Kontrollen.

In der Dezember-Ausgabe des letzten Jahres veröffentlichten wir eine Ein-sendung über „Mutationen-Kontrolle im Aktivdienst“. Dabei wurde vor allem der zweckmässigen Erfassung der Urlauber gedacht.

Infolge der langen Dienstzeiten hat der Urlaub eine Erweiterung erfahren, indem nun jedem Wehrmann Gelegenheit geboten ist, periodisch einen längern Urlaub einzuziehen, insofern sich dies im Hinblick auf die allgemeine Lage erlaubt. Das heisst, dass in einer Einheit stets ein gewisser Prozentsatz Wehrmänner abwesend und nicht soldberechtigt sind. Für den Rechnungsführer bedeutet dies eine nicht geringe Mehrbelastung, was sich nicht zuletzt in den lang und länger werdenden Soldlisten bemerkbar macht. Bis diese aber erstellt sind und wirklich stimmen, bedarf es vorheriger intensiver und genauer Kleinarbeit.

Der Verlag des „Fourier“, die Firma W. & R. Müller in Gersau, hat nun eine übersichtliche Urlaubskontrolle herausgebracht, die eine leichte Bewältigung dieser Mehrarbeit erlaubt. Entsprechend der soldperiodenweisen Abrechnung des Komp-